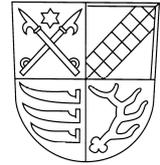


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-11* **Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII**
- II.) *Seiten 12-15* **Baumschutzverordnung**
- III.) *Seiten 16-32* **Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung –**
- IV.) *Seiten 33-37* **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung –**
- V.) *Seiten 37-42* **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung –**
- VI.) *Seiten 42-43* **Beschlüsse des Kreistages vom 30.11.2011**
 - 1.) *Seite 42* Fusion der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landkreises Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle
 - 2.) *Seite 42* Änderung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Oder-Spree
 - 3.) *Seite 42* Antrag zur Aufnahmen des Hortes der Montessori-Grundschule in Hangesberg in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree
 - 4.) *Seite 42* Antrag zur Aufnahmen der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Grünheide in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree
 - 5.) *Seite 42* Antrag zur Aufnahmen der Kindertagesstätte „Wald- und Wiesenhopper“ in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree
 - 6.) *Seite 42* Information zur Entwicklung des Kinderschutzes im Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2011
 - 7.) *Seiten 42-43* ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2012 zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
 - 8.) *Seite 43* Jahresabschluss mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010
 - 9.) *Seite 43* Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010
 - 10.) *Seite 43* Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6744, von der Station 0+050 in Wendisch Rietz bis zur Station 2+210 Kreuzung in der Ortslage Dahmsdorf, Baulänge 2.160 m
 - 11.) *Seite 43* Ablehnung des KrWG- Gesetzentwurfs des Bundes

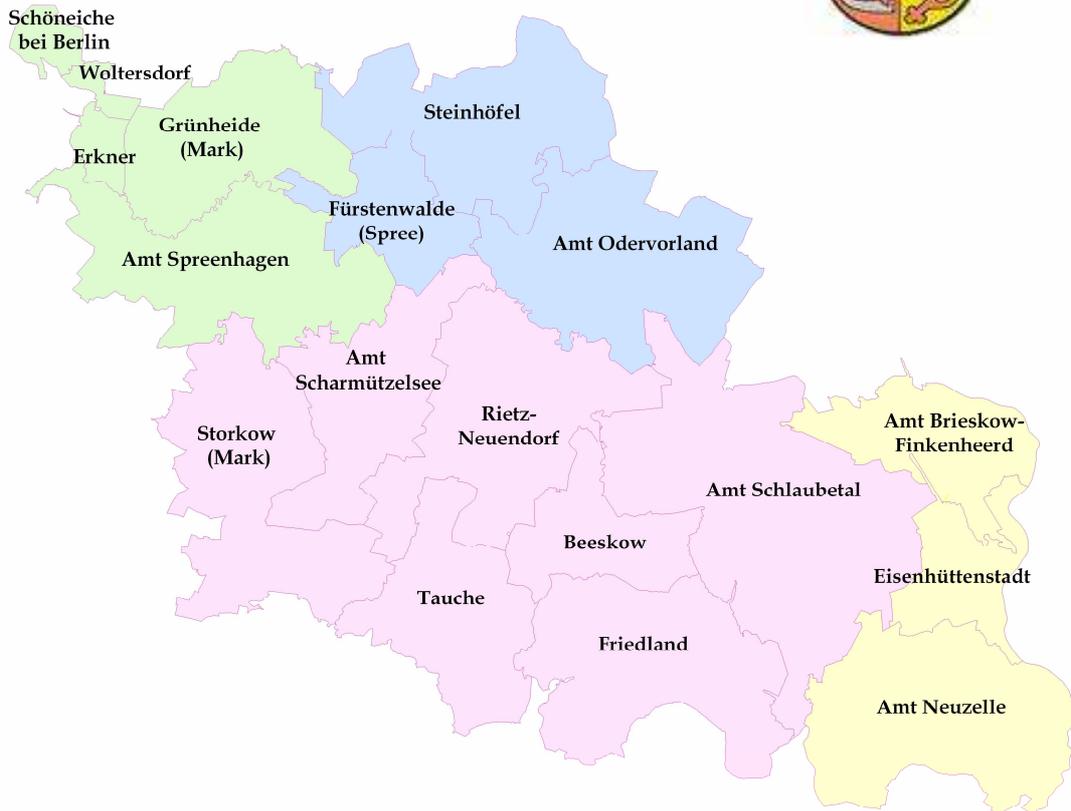
B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII



Landkreis Oder-Spree Jugendamt

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Oder-Spree stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung nach den §§33 bis 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach §35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geleistet wird.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Absatz 1, Satz

2 Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunter-

haltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die Gewährung von Hilfe umfasst auch die Krankenhilfe.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

1. Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (Pkt. 3.12.) und Bekleidungs-geld (Pkt. 3.1.b) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII (Punkt 3.14) sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen werden nicht gewährt, außer der in Punkt 3.1.d (Babyausstattung und Schwangerenbekleidung).

2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/Jugendlichen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 Abs.2 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen umfassen nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie bei Nichtberufstätigkeit der Pflegeperson die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst. Für das Jahr 2012 gelten die in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial und Lernmitte l- ohne Eigenanteil gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 3.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- Anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

2.1. Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter begründeter höherer Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und / oder die Kosten für den Sachaufwand bis auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

In diesen Fällen ist zur Beurteilung der Notwendigkeit grundsätzlich ein medizinisches oder kinder- und jugendpsychiatrisches und/oder psychologisches Gutachten heranzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Pflege und Erziehung sind mindestens im Abstand von 12 Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden.

2.2. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjähri-

ge zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht angerechnet.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), werden die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern durch Besuche haben. Über die Höhe der Gewährung der Kosten für den Sachaufwand wird im Einzelfall entschieden.

Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B. § 42 SGB VIII – Inobhutnahme, § 34 SGB VIII – Heimbetreuung -, u. a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.

2.3. Ende des Anspruchs auf Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der Pflegestelle steht somit bereits im Vormonat fest.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kann das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

2.4. Bereitschaftspflege

Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für kleine Kinder, die durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes aus akuten Krisensituationen gem. § 42 SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

2.4.1. Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention
- Mobilität

Näheres regelt das Konzept des Allgemeinen Sozialdienstes im Landkreis-Oder-Spree und die dazugehörigen Teilkonzepte.

2.4.2. Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen werden folgende Leistungen erbracht:

Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, erhält jede Bereitschaftspflegestelle je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 200,00 € im Monat unabhängig von der Belegung.

Bei Belegung werden die Kosten für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages gesteigert. Daraus ergibt sich das zu zahlende Pflegegeld.

Zur angemessenen Alterssicherung wird einem nichtberufstätigen Pflegeelternteil (nur einem Pflegeelternteil) 40,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.

Es wird eine Unfallversicherung für die Pflegeeltern auf Nachweis erstattet, die höchstens dem Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) entspricht (gegenwärtig 136,00 € im Jahr).

Bei Belegung sind mit der Zahlung des erhöhten Pflegegeldes grundsätzlich alle Kosten abgedeckt.

2.5. Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u. a.) wird vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.6. Nebenleistungen

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobiliar und notwendige Ausstattungen . ⇒ Innerhalb von 3 Monaten nach Erstbelegung kann auf Antrag eine erstmalige Beihilfe für die Pflegestelle in Höhe von maximal 770,00 € für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. <p>Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflege (unterschiedliche Altersstruktur) kann eine Erstausstattungsbeihilfe bis maximal 1.020,00 € gewährt werden.</p> <p>Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden wenn die angeschafften Möbel defekt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausstattungsbeihilfe bis zu 154,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht. • Außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung ⇒ 	<p>Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.</p> <p>Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das Eigentum an das Pflegekind zu übertragen.</p> <p>Analog der Regelung 3.1. b bis d der Richtlinie</p>
<p>Übernahme vom Elternbeiträgen Die Übernahme in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erfolgt nach § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt.</p>	<p>Der Träger macht den Erstattungsanspruch per Rechnungslegung geltend.</p>
<p>Lernmittel Werden als Pauschalbetrag gemäß der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) gezahlt.</p>	<p>Im August eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) für Schulkinder gezahlt.</p>
<p>Kosten für besondere Anlässe</p>	<p>Analog der Regelung 3.2. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Ferien- und Schulfahrten</p>	<p>Im Juli eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag von 231,00 € gezahlt.</p>
<p>Kosten für Familienheimfahrten</p>	<p>Analog der Regelung 3.5. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für einen Führerschein</p>	<p>Analog der Regelung 3.7. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für die Verselbstständigung</p>	<p>Analog der Regelung 3.8. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für den Kauf eines Fahrrades</p>	<p>Analog der Regelung 3.9. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte außerschulische Lernförderung</p>	<p>Analog der Regelung 3.10. der Richtlinie</p>
<p>Sonstiges (Passbilder, Kinderausweise, Unkosten für Bewerbungszwecke)</p>	<p>Analog der Regelung 3. 13. der Richtlinie</p>
<p>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</p>	<p>Analog der Regelung 5. der Richtlinie</p>

2.7. Anbahnungsphase

Auf Antrag werden Pflegeeltern während der Zeit der Anbahnungsphase die Fahrkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel gewährt.

2.8. Beiträge zur Unfallversicherung

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Es handelt sich hierbei um gegenwärtig 136,00 € im Jahr (monatlich 11,33 €).

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) einmal pro Pflegeperson gezahlt.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

2.9. Beitrag zur Alterssicherung

Die nach Art und Höhe angemessene hälftige Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt im Monat durchschnittlich 40,00 € pro Pflegekind. Das orientiert sich am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung von zurzeit 80,00 €. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige betreuende Pflegeperson, so dass der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Der Beitrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt

2.10. Verwandtenpflege

Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), laut Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, sind die Großeltern unterhaltsverpflichtet i. S. des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pflegegeldes um 25 von Hundert gekürzt.

Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson eine Härtefallprüfung gem. §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII durchgeführt werden.

2.11. Beurlaubung

Auf Antrag kann der Betreuungsperson bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind unter 14 Jahren

4,35 € / pro Tag der Beurlaubung

für einen Jugendlichen ab 14 Jahren
4,60 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt werden.

Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII erhalten, wird ein anteiliger Regelsatz ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 5 Jahren

7,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 13 Jahren

8,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind ab 14 Jahren

10,00 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt.

Die Höhe des Tagesregelsatzes bemisst sich an dem Regelsatz der jeweiligen Altersgruppe nach dem SGB II und wird bei Veränderungen des maßgeblichen Regelsatzes jeweils angepasst.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

3. Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – stationär – gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe – stationär – gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige – stationär – gem. § 41 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

3.1. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe

Es sind Kleiderkammern der Einrichtung und sonstige Kleiderkammern zu nutzen.

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 154,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt:
Für alle Altersgruppen jährlich 414,00 € (monatlich 34,50 €)
- c) Auf Antrag kann bei außergewöhnlichem Wachstum ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt

keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale

- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 266,00 € bewilligt werden. Der Betrag ist nach Vorlage einer Bedarfsliste für den Kauf von Schwangerenbekleidung und für die Babyerstausstattung zu verwenden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

3.2. Kosten für besondere Anlässe

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schultasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist die Bekleidungs- und Schuhepauschale ggf. mit Anspargung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Taufe ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann zur Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion ein Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden. Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier und der Feierstunde sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungs- und Schuhepauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.
- e) Auf Antrag kann bei Berufstart/Ausbildungsbeginn der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer (z. B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende – zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII – BAB gezahlt. Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn.
Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

3.3. Kosten für Lernmittel

Entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) werden die Kosten für den Eigenanteil übernommen, soweit diese nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich). Darüber hinaus anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

3.4. Kosten für Ferienmaßnahmen/ Kosten für Schulfahrten über drei Tagen

- a) Die Kosten für die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten werden als Pauschalbeitrag über das Entgelt finanziert.
- b) Bei stationären Einrichtungen, die diese Kosten noch nicht in der Entgeltvereinbarung enthalten haben, wird auf Nachweis der Gesamtzuschuss in Höhe von 231,00 € - für die Ferienmaßnahmen - für das laufende Jahr erstattet.

Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen.

3.5. Fahrkosten

- a) Fahrkosten können laut Festlegung im Hilfeplan in der Regel für 12 Familienheimfahrten (1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten (2 x im Monat), erstattet werden, sofern diese nicht bereits in den Leistungen nach Punkt 3.6 dieser Richtlinie enthalten sind.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen. In Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen.

Der Nachweis ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DBAG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheiten im Hilfeplan und nach Ermessen des/der zuständigen Sozialarbeiter/in, erfolgen.

- b) Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt (Ablehnung oder Zahlung eines Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

3.6. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag kann der Betreuungsperson bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind unter 14 Jahren

4,35 € / pro Tag der Beurlaubung

für einen Jugendlichen ab 14 Jahren

4,60 € / pro Tag der Beurlaubung,

Verpflegungsgeld gezahlt werden.

Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Landkreis Oder- Spree, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII erhalten, wird ein anteiliger Regelsatz ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 5 Jahren 7,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind bis 13 Jahren 8,00 € / pro Tag der Beurlaubung

für ein Kind ab 14 Jahren 10,00 € / pro Tag der Beurlaubung ausgezahlt.

Die Höhe des Tagesregelsatzes bemisst sich an dem Regelsatz der jeweiligen Altersgruppe nach dem SGB II und wird bei Veränderungen des maßgeblichen Regelsatzes jeweils angepasst.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

3.7. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragstellung - soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist – eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung das erfordert und die Erforderlichkeit durch die/den Sozialarbeiter/in des LOS abgeprüft und festgestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung in Höhe von bis zu 256,00 € vorgenommen.

3.8. Kosten zur Verselbstständigung

Sofern nicht andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind, kann auf Antrag u. A. für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss bis zu 770,00 € gewährt werden. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei bleibt ein Schonbetrag gemäß § 90 Abs.2 Pkt. 9 SGB XII unberührt. Es sind eine Bedarfsliste, Kopie des Mietvertrages, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen vorzulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Per-

son die in die Wohnung zieht erfolgt die Kürzung anteilig.

Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Verweildauer in der Einrichtung mindestens ein Jahr betragen hat.

Der beantragte Bedarf ist durch den/ die Sozialarbeiter/ in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - zu prüfen.

3.9. Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann im Einzelfall für den Erwerb eines Fahrrades einmalig ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt werden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die Freizeitgestaltung.

Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Die Einrichtung bzw. Pflegestelle, in der das Kind oder der Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

3.10. Kosten für Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte

Auf Antrag kann Kindern und Jugendlichen im Einzelfall für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 10,00 € gewährt werden.

Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

3.11. Kosten für außerschulische Lernförderung

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei Ihrer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung bereits eine Hilfe nach § 28 Absatz 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII (außerschulische Lernförderung) erhalten, werden die Kosten dieser Hilfe übernommen, solange die in § 28 Absatz 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII benannten Voraussetzungen vorliegen. Als Nachweis ist der Bescheid des Kommunalen Jobcenters oder des Sozialamtes vorzulegen

3.12. Taschengeld (Barbetrag)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34, § 35 a oder nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 34, § 35 a befinden, gewährt:

- ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung 8. Lebensjahr 5,10 €
- Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr 7,70 €
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr 10,20 €
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr 15,30 €
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr 25,60 €
- Beginn 19. Lebensjahr 51,10 €

Für Jugendliche und junge Volljährige erhöht sich das für ihre Altersgruppe maßgebliche Taschengeld um 25,50 €, wenn sie die Sekundarstufe II besuchen oder eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren, für die keine Ausbildungsvergütung oder andere Leistungen Dritter gewährt werden. Gleiches gilt für vertraglich geregelte Arbeitserprobungs- und Beschäftigungsverhältnisse und Projekte, in denen kein oder ein geringeres Entgelt als dieses Taschengeld gezahlt wird. Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt ab dem ersten Tag unentschuldigter Fehlers.

3.13. Sonstiges

Auf Antrag werden die Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke jährlich bis zu 28,00 € bezuschusst. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B.: Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

3.14. Krankenhilfe

Besteht für ein Kind/ Jugendlichen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/ die Sozialarbeiter/In ab-zuprüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z.B. Brille, Zahnersatz usw.) werden vom Jugendamt übernommen.

Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Bei jungen Volljährigen werden die anfallenden Praxisgebühren für Arztbesuche beim

Allgemeinmediziner sowie 1 x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen.

Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmittel an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII - stationär – und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB VIII - stationär –

Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- den gültigen Eckregelsatz des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII
- Miete (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausbezahlt

5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

In Ausübung des Ermessens kann der/ die zuständige Sozialarbeiter/In des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree hier nicht aufgeführte Nebenleistungen auf Antrag gewähren. Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn dies durch die Besonderheiten des Hilfefalles zwingend notwendig ist.

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Beeskow, den 05.12.2011

M. Zalenga
Landrat

6. Beihilfekatalog ab 01.01.2012

Nr.	Bezeichnung der Hilfe	Hilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII	Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34, 35., stat. Eingliederung. § 35 a stat., Hilfe junge Vollj. § stat. SGB VIII	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1.	Erstausrüstung -Bereitschaftspflege -Pflege	----- -----	1.020,00 € 770,00 €	----- -----	einmalig einmalig	2.6. 2.6.
2.	Unfallversicherung -Bereitschaftspflege -Pflege	----- -----	9,42€ 9,42€	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2 2.8.
3.	Altersvorsorge -Bereitschaftspflege -Pflege	----- -----	40,00€ 40,00€	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2. 2.9.
4.	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe -Erstausrüstungsbeihilfen bei Neuaufnahme -außergew. Wachstum -Babyerstausrüstung u. Schwangerenbekleidung (ab 12. Schw.-woche) -Bekleidungs-geld	----- ----- 266,00 € 34,50 €	154,00 € ----- ----- -----	154,00 € 77,00 € 266,00 € 34,50 €	einmalig einmalig pro Kind monatlich	3.1. a c d b
5.	Besondere Anlässe: - Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen - Einschulungen - Taufe - Jugendweihe/ Konfirmation/Kommunion - Berufstart/Ausbildungsbeginn	----- ----- ----- ----- -----	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	pauschal einmalig einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	3.2. a b c d e
6.	Lernmittel	gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	Nicht bei Bereitschaftspflege gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	einmalig pro Schuljahr	3.3.
7.	Ferien- und Schulfahrten	-----	Nicht bei Bereitschaftspflege 231,00 €	231,00 €	Einmal jährlich	3.4.
8.	Fahrkosten -Heimf./Besuchsfahrten -zur Ausbildungsstätte -in Anbahnungsphase	----- ----- -----	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	1 x monatlich monatlich einmalig	3.5. a b 2.7.
9.	Beurlaubung	4,35 € pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	4,35 € pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag bzw. Regelsatz	4,35 € pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag bzw. Regelsatz	Bei Beurlaubung	2.11. 3.6.
10.	Erwerb eines PKW-Führerscheins	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.7.
11.	Erwerb eines Fahrrades	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.9.
12.	Verselbstständigung	-----	770,00 €	770,00 €	einmalig	3.8.
13.	Sonstiges	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung bis 28,00 €	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung bis 28,00 €	nach Bedarf	3.13.
14.	Taschengeld	nach Altersgruppe	im Pflegegeld geregelt	nach Altersgruppe (§ 35 in HZL erhalten)	monatlich	3.12.

15.	Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte		10,00 € , nicht bei Hilfen nach § 41 SGB VIII und Bereit- schafts-pflege	10,00 € , nicht bei Hilfen nach § 41 SGB VIII	monatlich	3.10.
16	Kosten für außerschulische Lernför- derung		bei vorheriger Bewilligung durch Sozialamt oder Kommunales Jobcenter	bei vorheriger Bewilli- gung durch Sozialamt oder Kommunales Jobcenter	nach Bedarf	3.11.
17.	Besonderheiten im Helfefall	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	nach Bedarf	5.

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

Pflegegeldpauschale für das Jahr 2012

Ab 01.01.2012	Kosten für den Sachaufwand in €/Monat	Kosten für die Pflege und Erziehung im €/Monat	Pflegegeld ge- samt in €/Monat
<u>Stufe 1</u> Für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren	487,00 €	227,00 €	714,00 €
<u>Stufe 2</u> Für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	564,00 €	227,00 €	791,00 €
<u>Stufe 3</u> Für Kinder und Jugendliche von 12 bis zum vollendeten 18 LJ. und wenn erforderlich darüber hinaus	648,00 €	227,00 €	875,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.12.2011

M. Zalenga
Landrat

II.) Baumschutzverordnung

Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree vom 30.11.2011

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542) und § 24 Absatz 3 i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 7 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 S. 1, 3) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, S. 202, 207)

erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt, der Schutz und die Pflege von Bäumen

1. zur Verschönerung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und des Naturhaushaltes;
2. zum Schutz vor Winderosion in der Agraroffenlandschaft, an Stand- und Fließgewässern sowie an Straßen und Wegen, zur Beschattung sowie für den Biotopverbund;
3. gebietsheimischer und standortheimischer Arten in der freien Landschaft als Lebensstätte für wildlebende Tiere, insbesondere Vogelarten und Insekten;
4. in den Dörfern auf Angern, in Grünflächen und in Parks als prägende Bestandteile der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur, zur Biotopvernetzung und als Ausgleichsraum zum bebauten Siedlungsbereich.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Geschützt sind Laub- und Nadelbäume ohne Pappeln und Weiden einschließlich Walnussbaum, Esskastanie und Wildobst im Außenbereich mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern).

- (2) Geschützt sind die Baumarten Eibe, Rot-, Weiss- und Apfeldorn, Stechpalme und Eberesche im Außenbereich mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
- (3) Geschützt sind Obstbäume, Pappeln und Baumweiden in der freien Landschaft mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
- (4) Auf rechtmäßig genutzten Wohngrundstücken bis maximal zwei Wohneinheiten sind nur Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Esskastanien, Hainbuchen, Maulbeerbäume und Rotbuchen mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm geschützt.
- (5) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich. Bei mehrstämmigen Bäumen ermittelt sich der Stammumfang nach dem durchschnittlichen Stammumfang aller vorhandenen Stämmlinge.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (6) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
 1. Abgestorbene Bäume;
 2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz gefällt werden, der nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen worden ist;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 6. Gartendenkmale.
- (7) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflege- und Bepflanzungskonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die durch diese Verordnung geschützten Bäume ohne eine nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu be-

einträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere

- a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen,
- b) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterialien u.ä.,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- d) das Ausbringen von Herbiziden und schädigenden Stoffen im Kronentraufbereich,
- e) das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich,
- f) das Durchtrennen von Starkwurzeln.
- g) das Anbringen von Nägeln und ähnlichen Rinden verletzenden Befestigungen

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) das Beseitigen von Krankheitsherden,
 - b) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
 - c) der fachgerechte Obstbaumschnitt,
 - d) die Entfernung von Totholz.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück wachsende geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen, vermeidbare schädigende Maßnahmen zu unterlassen und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu ergreifen.

Auftretende Schäden sind fachgerecht zu beheben.

- (2) Als Schutz- und Pflegemaßnahmen gelten insbesondere
 - die Beseitigung abgestorbener und abgebrochener Äste,
 - die Behandlung von Wunden
 - die Beseitigung von Krankheitsherden
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - der Rückschnitt zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.
- (3) Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen dürfen nur mit fachgerechter Sorgfalt entsprechend den anerkannten Regeln der Baumpflege durchgeführt werden.
- (4) Die zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze erforderlichen Maßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde gegenüber den Grundstückseigentümern und Nutzern angeordnet werden.

§ 6 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 verbotene Handlung kann erlaubt werden, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt wird und ein mit der verbotenen Handlung verfolgter vernünftiger Zweck anders nicht oder nur unter unverhältnismäßiger Erschwerung erreicht werden kann.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Ein Genehmigungsantrag hat zu enthalten:
 1. die Begründung zum Antrag
 2. einen durch Fotos ergänzten Bestandsplan, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil wachsenden, geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Bei Straßenbäumen kann anstelle des Bestandsplans der Standort angegeben werden.
 3. den Vorschlag für die Ersatzpflanzung oder die Angabe, dass eine Ausgleichszahlung beantragt wird.
- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbar

ren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; hierbei wird von Auflagen zu Ersatzpflanzungen abgesehen.
- (5) Die Vorschriften des §§ 19 Abs. 2, 72 Abs. 1 und Abs. 2 und 72a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 26 Abs. 2, 30 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz bleiben von der Genehmigung unberührt.
 - (6) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 - (7) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten, sofern die Pflanzung standörtlich möglich und zumutbar ist.
 - (8) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, seinem Wert für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie nach seinem Zustand. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 Höhe über dem Erdboden, weniger als 1 Meter, ist als Ersatzpflanzung ein Baum zu pflanzen. Ab einem Stammumfang von 1 Meter ist je angefangene 60 cm Stammumfang eine weitere Ersatzpflanzung erforderlich. Bei einem Stammumfang ab 2,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um 1 Baum erhöht. Bei einem Stammumfang ab 3,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht. Bei gebiets- und standortheimischen Baumarten kann die Ersatzpflanzung zudem um jeweils 1 Stück erhöht werden. Bei gebiets- und standortfremden Baumarten kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1: 1 gesenkt werden. Bei Schädigung des Baumes sind Abschlüge von jeweils 1 Stück vorzunehmen. Bei starker Schädigung sind Abschlüge von 2 Stück vorzunehmen. Bei sehr starker Schädigung des Baumes kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1:1 gesenkt werden.
 - (9) In der freien Landschaft sind in der Regel für die Ersatzpflanzung standort- und gebietsheimische Baumarten zu verwenden.
 - (10) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn mit Ablauf der fünften Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Bäume angewachsen sind und einen vollständigen Laubtrieb aufweisen.
 - (11) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein

Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen zu verwenden.

- (12) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (13) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 6 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 7 Befreiung

Von den Verboten des § 4 kann nach § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 6 Abs. 11 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutz-

verordnungen und Verordnungen über Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 05.12.2011

Landrat	Vorsitzende des Kreistages
Manfred Zalenga	Lieselotte Fitzke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Baumschutzverordnung des Landkreises Oder wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 5.12.2011

M. Zalenga
Landrat

**III.) Satzung über die Abfallentsorgung
– Abfallentsorgungssatzung –**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 30.11.2011**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am **30.11.2011** aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) die folgenden Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

**II. Abschnitt
Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger
oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des
öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers**

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

**III. Abschnitt
Art und Weise der Entsorgung**

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

**IV. Abschnitt
Abfallarten**

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Kompostierbare Abfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 20 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 21 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 22 Bau- und Abbruchabfälle
- § 23 Asbesthaltige Baustoffe
- § 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

- § 25 Altreifen
- § 26 Altholz
- § 27 Bekleidung und Textilien

**V. Abschnitt
Nebenbestimmungen**

- § 28 Entsorgungsanlagen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

**I. Abschnitt
Grundsätze**

**§ 1
Satzungsgegenstand und Organisation**

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb – Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

**§ 3
Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung

Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4

Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5

Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle auf einem Grundstück können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet.

(6) Nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat. Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und ganzjährig genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist auf Antrag gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist, nur ein 120-Liter-Abfallbehälter vorhanden ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Abfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten.

Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen. § 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

(6) Für Gewerbegrundstücke sowie Erholungs- und Gartengrundstücke werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringesystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringesystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9

Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

I. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. kompostierbare Abfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 18
5. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten gem. § 19
6. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 20
7. Metalle aus Haushalten gem. § 21
8. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 22
9. asbesthaltige Baustoffe gem. § 23
10. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 24
11. Altreifen gem. § 25
12. Altholz gem. § 26
13. Bekleidung und Textilien gem. § 27

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom Landkreis einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 28 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 28 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappen und Kartonagen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (außer für Papier, Pappen und Kartonagen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Für gemischte Siedlungsabfälle beziehungsweise kompostierbare Abfälle nach § 17 Absatz 1 sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Der Landkreis und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelentsorgung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelentsorgung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die Regelentsorgung besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen von der Regelentsorgung festlegen.

Die Regelentsorgung der Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Abfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen erfasst.

(3) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen

und Kartonagen alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchentliche Abfuhr besteht nicht. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Die Abfallbehälter und zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(6) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Abfallbehälter dürfen nicht verschlossen beziehungsweise müssen frei zugänglich sein.

(7) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(8) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 18 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenen Grundstück. Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur bei organisierten Sammlungen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einmal im Jahr pro Kleingartenanlage zur Entsorgung angemeldet werden.

(9) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 19 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

§ 13

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem

Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt

Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befol-

gen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird. Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Abfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter. Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante bis zum Bereitstellungsplatz bis maximal 3 m betragen.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Abfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter. Die Holung ist zu beantragen, wenn sich der Bereitstellungsplatz weiter als 10 m von der Fahrbahnkante befindet.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die Zuwegung zum Grundstück soll mindestens 3,5 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Bereitstellungsplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann der Landkreis einen in der Nähe liegenden Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter bestimmen.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

§ 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert. Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Möbel, Matratzen
- Kinderwagen
- Teppiche und Bodenbeläge
- Koffer
- Rollos
- Federbetten
- und Ähnliches.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören gemischte Siedlungsabfälle (in Säcken und Kisten verpackter Hausmüll), kompostierbare Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, gefährliche Abfälle, Papier, Pappen und Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Baustoffe, Teerpappen, Altreifen, Altholz und Textilien gemäß §§ 15, 17-27 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass

Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises bei glaubhaftem Nachweis, dass der Bürger im Landkreis amtlich gemeldet ist beziehungsweise sein Grundstück im Landkreis liegt, kostenfrei.

(8) Auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei werden die kunststoffhaltigen Anteile aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) separat vom restlichen Sperrmüll erfasst. Dazu gehören insbesondere:

- Eimer, Kanister (restentleert)
- Babywannen, Wäschekörbe
- Getränkeboxen, Gartenstühle
- Folien

Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

§ 17

Kompostierbare Abfälle

(1) Zu den kompostierbaren Abfällen gehören Bio- und Gartenabfälle, wie Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

(2) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für kompostierbare Abfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

(3) Gartenabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei oder Storkow dem Landkreis zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an den Landkreis erfolgen sollte.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 parallel zum Schadstoff-

mobil gesammelt. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 19 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

§ 19

Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

§ 20

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 21

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (zum Beispiel Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringesystem).

Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

§ 22

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die unter der Abfallschlüsselnummer 170904 deklariert werden und aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden in den Abfallumladestationen Eisenhüttenstadt und Alte Ziegelei angenommen.

(3) Folgende Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung bis zu einem Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch den Landkreis dem Kiessandtagebau Alt Golm zugewiesen.

ASN-AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung über einen Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA in mehr als haushaltsüblichen Mengen werden durch den Landkreis der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen.

ASN-AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis

(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß den Absätzen 3 und 4 gelten die Annahmebestimmungen der jeweiligen Entsorgungsanlagen.

§ 23

Asbesthaltige Baustoffe (Asbestabfälle)

(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei oder Eisenhüttenstadt zu überlassen.

(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 19 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, sind nach § 4 von der Entsorgung ausgeschlossen und müssen der SBB GmbH angeeignet werden.

(3) Asbestabfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

§ 24

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 25

Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

§ 26

Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 27

Bekleidung und Textilien

Bekleidung und Textilien können in Säcken verpackt auf den Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis übergeben beziehungsweise im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen entsorgt werden.

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 28

Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
3. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei inklusive der Sammelstation für Kleinmengen gefährlicher Abfälle

4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
7. die Abfallkleinmengenannahme Storkow

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

(4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch den Landkreis zugewiesen.

(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 22 Absätze 3 und 4.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 30

Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 gemischte Siedlungsabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht

bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht

11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt
12. entgegen § 12 Absatz 5 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absätze 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 19 Absätze 2, und 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
19. entgegen §§ 17, 20, 21 oder 27 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zum 01.01.2012 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2011

M. Zalenga
Landrat

Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), geändert durch die Artikel 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 19 dieser Satzung entsorgt werden.

2. folgende Batterien:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rückgabepflicht aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I Nr. 36 S. 1582) besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsab-

fällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der Fassung der 5. Änderungsverordnung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht auf Grund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) in der Fassung der Verordnung vom 03.04.2009 (BGBl. I S. 738) unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rückgabepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

AVV-Nr. Abfallart

20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

**Anlage II
zur Abfallentsorgungssatzung des
Landkreises Oder-Spree**

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18, die in privaten Haushalten anfallen
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.11.2011

M. Zalenga
Landrat

**LAND BRANDENBURG****Landesumweltamt**
Abteilung Technischer Umweltschutz

Landesumweltamt | Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Bearb.: Ch. Neuenfeld
Referat T5, Abfallwirtschaft
Gesch.-Z.: LUA-T5.13/67/2010
Hausruf: 033201 442-362
Fax: 033201 442-399
Internet: www.brandenburg.de/lua
christiane.neuenfeld@lua.brandenburg.de

Potsdam, 05.07.2011

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den
Landkreis Oder-Spree
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung –
Abfallentsorgungssatzung vom 30.11.2011
Beschluss des Kreistages vom 30.11.2011 Nr. 033/19/2011
Antrag des KWU Entsorgung vom 01.12.2011**

Sehr geehrter Herr Landrat Zalenga,

gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)¹ in
Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und
Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)² ergeht folgender**Bescheid:**Dem Ausschluss der in § 4 Absatz 1 i.V.m. der in Anlage I, Ziffern 1, 3, 5 und 7
der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem
Ausschluss der in § 4 Absatz 2 i.V.m. Anlage II der Abfallentsorgungssatzung
bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier vom Einsammeln
und Befördern - wird zugestimmt.**Begründung:**Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger (örE) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von
der Entsorgung ausschließen. Für die Erteilung dieser Zustimmung ist gem.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen
Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September
1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705) zuletzt geändert am 11. August 2010 durch Artikel 8
des Gesetzes (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010 S. 1163)

² Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und
Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II/04 Nr. 33, S. 842), zuletzt geändert am 1.
Dezember 2010 durch Artikel 1 der Verordnung (GVBl. Brandenburg II Nr. 83 vom 03.12.2010, S. 1)

Hauptsitz der Abteilung:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: 033201 442-0

Fax: 033201 442-662

Seite 2 von 3

Landesumweltamt

Abteilung Technischer Umweltschutz

Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 der AbfBodZV das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zuständig.

Der Ausschluss der in § 4 Absatz 1 i.V.m Anlage I, Ziffern 1,3,5 und 7 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder –Spree bestimmten Abfallarten von allen Phasen der Entsorgung erfolgte insbesondere auf Grund

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG,
- von Rücknahmepflichten und das Vorliegen von Rücknahmeeinrichtungen gem. §15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG und
- der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, SBB) gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG.

Einzelne Bauabfälle, für die der öRE keine eigenen Entsorgungsmöglichkeiten hat, können in die vom öRE beauftragten Entsorgungsanlagen verbracht werden. Für einige Abfallarten, die nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht denen, die typischerweise in Haushalten anfallen entsprechen, kann der öRE den Erzeugern keine weiteren Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Diese wurden von der Überlassungspflicht durch den öRE ausgeschlossen. Die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle sind nunmehr in der Entsorgungsverpflichtung.

Vom Einsammeln und Befördern wurden gem. § 4 Absatz 2 i.V.m der Anlage II der Abfallentsorgungssatzung Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Im vorausgehenden Verfahren hat das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU) als Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree und mit den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) betraut, ausreichend dargelegt und begründet, dass für die ausgeschlossenen Abfälle die gemeinwohlverträgliche Beseitigung sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt ist. Für die Beurteilung waren auch Begründungen heranzuziehen gewesen, die wegen der unveränderten Bedingungen bereits vorlagen und unter gleichen Voraussetzungen zu keiner anderen Entscheidung führten.

Somit ist der Ausschluss der angegebenen Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern zulässig.

Entsprechend § 4 Absatz 1 i.V.m. der Anlage I, Ziffern 2, 4, und 6 der Abfallentsorgungssatzung wurden Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree ausgeschlossen, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. Da diese Abfälle der Rückgabepflicht des Abfallerzeugers und –besitzers gegenüber dem Rücknahmesystem unterliegen, besteht für den Landkreis keine Entsorgungsverpflichtung. Demnach hätten diese Abfälle nicht ausgeschlossen werden brauchen. Diese Ausschlüsse basieren nicht auf § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG und sind somit nicht zustimmungspflichtig durch die zuständige Behörde. Die

Seite 3 von 3

Landesumweltamt

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ausführungen zu § 4 Absatz 1, i.V.m. Anlage I, Ziffern 2, 4 und 6 der Abfallentsorgungssatzung können trotzdem Bestandteil der Satzung bleiben. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass der Bürger zukünftig nur mit einer eher wenig geänderten Abfallentsorgungssatzung umgehen muss.

Hinweis:

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen der Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen

Als Nachweis bitten wir um Mitteilung der Bekanntgabe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu erheben.

Ein Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Lentz



IV.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung –

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 30.11.2011

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2011 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Gebührenstruktur
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensatz
§ 6	Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 8	Gebührenermäßigung
§ 9	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffent-

liche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landkreis.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

**§ 3
Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen sowie
- Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen
- Modellversuche sowie
- die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

Regel- und Sonderleerungsgebühren

Servicegebühren entsprechend § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung

Holgebühren entsprechend § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und

Abfuhrgebühren entsprechend § 21 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück am 01.01. erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen für Wohngrundstücke als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohnbeziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu stellen.

In diesem Fall wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstge-

legenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebür gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(9) Die Servicegebür für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen, der Anzahl der Abfallbehälter und einer Entsorgung.

Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Festgebür für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,00 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebür für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,00 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebür für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,60 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebür für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebür und eine Behältergebür. Sie beträgt

- bei Nutzung eines Abfallsackes oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft
2,84 Euro/Gewerbeinheit und Monat
(Basisgebür)
- bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters
2,78 Euro/Gewerbeinheit und Monat
(Basisgebür)
1,08 Euro/Behälter und Monat
(Behältergebür)
- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters
2,78 Euro/Gewerbeinheit und Monat
(Basisgebür)
2,16 Euro/Behälter und Monat
(Behältergebür)
- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters
2,78 Euro/Gewerbeinheit und Monat
(Basisgebür)
9,90 Euro/Behälter und Monat
(Behältergebür)
- bei Nutzung eines Pressmüllcontainers
2,78 Euro/Gewerbeinheit und Monat

(Basisgebür)

9,00 Euro/1.000 Liter Containervolumen
(Behältergebür).

(5) Die Regelleerungsgebür für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- A für einen 120-Liter-Abfallbehälter 2,93 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- B für einen 240-Liter-Abfallbehälter 5,85 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 24,77 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- D für einen 90-Liter-Abfallsack 2,70 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebür wie folgt:

- E 22,29 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- F 19,82 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebür für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- G für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,50 Euro/Leerung
- H für einen 240-Liter-Abfallbehälter 7,00 Euro/Leerung
- I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 29,63 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebür für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebür für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für Abfallbehälter bis 240 Liter
2,04 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
16,29 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebür entsprechend.

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebür bzw. wird geviertelt.

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Abfallbehälter
10,60 Euro

für einen 240-Liter-Abfallbehälter
13,54 Euro

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
36,10 Euro

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühren entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Änderungsanmeldung ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- beziehungsweise Sonderleerungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke.

Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.

b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann der Landkreis in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.

c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

§ 8

Ermäßigung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die im laufenden Jahr nachweislich länger als drei Monate im Kalenderjahr zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises einzureichen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Der Landkreis kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeinheit gebildet wurde.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2011

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.11.2011

M. Zalenga
Landrat

V.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung –

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 30.11.2011**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2011 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom

27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

1. Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz
§ 4	Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7	Sonstiges
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	In-Kraft-Treten

Anlage A

Anlage B

§ 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.

(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
90,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten,
je 0,25 m³/Anlieferung 7,75 Euro

b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 3,75 Euro

c) Abfällen, die kompostierbar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 1,80 Euro.

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
33,52 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
7,20 Euro/m³.

(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

189,92 Euro/t
150,00 Euro/m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

12,36 Euro/t
3,00 Euro/m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

87,77 Euro/t
113,20 Euro/m³

(4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück.

(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,00 Euro/Stück
LKW 4,50 Euro/Stück
88,06 Euro/t

(6) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren gemäß § 3 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 2 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2011

M. Zalenga
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung**Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
die zur Annahme an den Abfallumladestationen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV-ASN	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ	AUST EHS
15	VERPACKUNGSMATERIAL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		108,60
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	108,60	108,60
15 01 06	gemischte Verpackungen	108,60	108,60
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	108,60	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 03	Kunststoff	177,60	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	108,60	108,60
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	349,40	349,40
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	77,60	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe	102,90	
20 01 39	Kunststoffe	177,60	
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	108,60	108,60
20 03 02	Marktabfälle	108,60	108,60
20 03 07	Sperrmüll	101,30	101,30

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung**

Abfallbezeichnung	AVV-ASN	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,32
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,32
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,38
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,46
Gase in Patronen (Spraydosen)	16 05 07*	0,95
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,46
Lösemittel	20 01 13*	0,39
Säuren	20 01 14*	0,48
Laugen	20 01 15*	0,48
Fotochemikalien	20 01 17*	0,32
Pestizide	20 01 19*	1,46
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	3,18
Leuchtstoffröhren (in Stück)	20 01 21*	0
Energiesparlampen	20 01 21*	0
Feuerlöscher	20 01 23*	0,38
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	0
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,30
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	0,32
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	20 01 29*	0,32
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 32	0,25
	20 01 33*	0

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.11.2011

M. Zalenga
Landrat

VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 30.11.2011

- 1.) Fusion der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landkreises Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle

(Beschluss-Nr. 022/19/2011)

Der Kreistag beschließt mit der Stadt Frankfurt (Oder) die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zu beantragen und stimmt der hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu

- 2.) Änderung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 030/19/2011)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen zur Eröffnungsbilanz:

1. Der Betrag der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird um 5.268.365 € erhöht.
2. Das Basis-Reinvermögen wird um 5.268.365 € gemindert.

- 3.) Antrag zur Aufnahmen des Hortes der Montessori-Grundschule in Hangesberg in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 036/19/2011)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme des Hortes der Montessori-Grundschule in Hangesberg in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2012

- 4.) Antrag zur Aufnahmen der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Grünheide in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 037/19/2011)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Regenbogenhaus“ in Grünheide in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2012

- 5.) Antrag zur Aufnahmen der Kindertagesstätte „Wald- und Wiesenhopser“ in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 038/19/2011)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Wald- und Wiesenhopser“ in Bad Saarow in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2012

- 6.) Information zur Entwicklung des Kinderschutzes im Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2011

(Beschluss-Nr. 040/19/2011)

Information des Kreistages Oder-Spree zur Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree – Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2011

- 7.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2012 zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

(Beschluss-Nr. 041/19/2011)

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNVVFV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNVVFV vom

31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 26.07.2011 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2012 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung

8.) Jahresabschluss mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010

(Beschluss-Nr. 042/19/2011)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 73.839,32 € mit den Gewinnrücklagen in diesem Bereich und den Jahresverlust im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 15.386,44 € mit den Gewinnrücklagen des Betriebes gewerblicher Art zu verrechnen.

9.) Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010

(Beschluss-Nr. 043/19/2011)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010 zu entlasten

10.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6744, von der Station 0+050 in Wendisch Rietz bis zur Station 2+210 Kreuzung in der Ortslage Dahmsdorf, Baulänge 2.160 m

(Beschluss-Nr. 044/19/2011)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung des Ausbaus der K 6744 von der L 412 in Wendisch Rietz bis zur Kreuzung in der Ortslage Dahmsdorf auf einer Länge von 2.160 m.

11.) Ablehnung des KrWG- Gesetzentwurfs des Bundes

(Beschluss-Nr. Die Linke/4/19/2011)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree begrüßt, dass der Entwurf des KrWG in den Vermittlungsausschuss überwiesen wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert, weiterhin für ein neues KrWG einzutreten, in dem die kommunale Hoheit über die Wertstoffsammlung und –verwertung aus privaten Haushalten als unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge sichergestellt wird

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen